

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name , Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
„Förderverein des Internationalen Keramiksymposiums Römhild e.V.“.
2. Sein Sitz ist die Stadt Römhild in Thüringen.
3. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und geht vom Tag der Gründung bis zum 31.12.2007. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der Tradition sowie Förderung anspruchsvoller keramischer Techniken mit hohem kunsthandwerklichem Anspruch, durch regelmäßiges Veranstalten von Internationalen Keramiksymposien.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand des Vereins einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
  - b. Der Austritt aus dem Verein entbindet nicht von evtl. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
  - c. Alle Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss, wenn das Mitglied die Ziele und die Arbeit des Vereins durch sein Verhalten geschädigt oder trotz Mahnung seinen Beitrag für ein Jahr nicht gezahlt hat. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele und seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme bei der Ausübung des Stimmrechts. Eine Vertretung ist nicht möglich.

#### **§ 5**

#### **Beiträge und Spenden**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge in der Höhe, zu der sie sich verpflichtet haben. Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal fällig.
3. Die Vereinsarbeit kann durch Stiftungen und Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen unterstützt werden.

#### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ist dabei einzuhalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn nach Ansicht des Vorstandes hierzu ein Anlass besteht oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
3. Zu den Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
  - a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
  - c. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - d. die Festsetzung der Beiträge,
  - e. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f. die Änderung der Satzung,
  - g. die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die entsprechende Tagesordnung einen diesbezüglichen Hinweis enthält. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer, Schatzmeister, einem weiteren Mitglied (Beisitzer) sowie dem Leiter des Museums Schloss „Glücksburg“.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstands-Mitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine ergänzende Zuwahl durch den Vorstand möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern auf Antrag lediglich Aufwandsersatz.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen der Stadt Römhild, dem Träger des Schlosses „Glücksburg“ zu, mit der Verpflichtung, dies für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
2. Das Schriftgut ist geschlossen dem Stadtarchiv Römhild als Depositum zu übergeben.

## **§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Amtsgericht Hildburghausen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13.04.2007 beschlossen.